

wicklungsländer insgesamt, zum anderen in der spezifischen Position der ehemaligen Kolonien.

III. Zur Ablehnung der Konvention durch die westlichen Länder ist es nicht zuletzt wegen dieser Sonderbestimmungen gekommen. Zwar fürchteten die Industriestaaten nicht deren praktische Auswirkung in Fällen der Staatennachfolge, da die Entkolonisierung weitgehend beendet ist und die Konvention grundsätzlich nicht in die Vergangenheit wirkt; angenommen wird jedoch, daß die einstigen Kolonialländer diese Vorschriften im Nord-Süd-Dialog heranziehen und als Jus cogens auslegen werden. Die westlichen Staaten bemühten sich daher zunächst um eine Konkretisierung der oben genannten unbestimmten Begriffe und um deren Einbettung in das bestehende Völkerrecht; da dies jedoch am Widerstand des Südens scheiterte, schlossen sie durch ihr Abstimmungsverhalten jede allgemeine Bindungswirkung der neuen Regeln aus. Sie wiesen deutlich darauf hin, daß die Konvention, soweit sie nicht lediglich bestehendes Völkerrecht wiedergibt, sondern dieses durch neue Rechtssätze fortentwickelt, Rechtswirkung ausschließlich zwischen den Parteien der Konvention entfaltet. Vor allem die Vereinigten Staaten wandten sich gegen den Versuch, politische Forderungen durch deren Aufnahme in eine Konvention durchzusetzen. Zusätzlicher Grund für die Ablehnung der Konvention durch die westlichen Länder war die fehlende Bindungswirkung der vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren.

Die Konvention tritt in Kraft, wenn 15 Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunden hinterlegt sind. Gezeichnet hat bislang als einziger Staat Algerien (Stand: 10. Juni 1983).

Ursula Heinz □

Schiedsverfahren Iran-USA: Ein Jahrhundert-Rechtsstreit oder Übergang zur Normalität? (26)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1981 S.127ff. fort.)

I. Die wirtschaftlichen und juristischen Folgeprobleme des als »iranisches Geiseldrama« schon fast Geschichte gewordenen Konflikts zwischen dem Iran und den Vereinigten Staaten dauern an.

Fast unbemerkt von der Weltöffentlichkeit hat sich 1981 das Internationale Schiedsgericht konstituiert, das nach den Vereinbarungen von Algier (vgl. VN 4/1981 S.129) über alle noch strittigen gegenseitigen Forderungen durch bindende Schiedssprüche urteilen soll.

Das Tribunal besteht aus neun Richtern, von denen jeweils drei von den USA und dem Iran entsandt werden. Von den übrigen drei Richtern, die jeweils den Vorsitz in den gebildeten drei Spruchkörpern des Schiedsgerichts übernehmen, kommen zwei aus Schweden, einer aus Frankreich.

Die Probleme des Schiedsgerichts sind mannigfaltig. Das wird schon dadurch illustriert, daß der ursprüngliche Tagungsort des Schiedsgerichts, der Friedenspalast des Internationalen Gerichtshofs im Haag, zu klein wurde. Mittlerweile tritt das Tribunal in einem umgebauten Hotel im Haag zusammen, das mit intensiven Sicherheitsvorkehrungen versehen und für unbestimmte Zeit angemietet ist.

II. Nach dem Abkommen von Algier mußten binnen Jahresfrist, d.h. bis zum 19. Januar 1982, sämtliche Ansprüche bei dem Schiedsgericht geltend gemacht sein. Zu diesem Zeitpunkt waren 650 Klagen anhängig, die jeweils einen Streitwert von über 250 000 US-Dollar hatten. Etwa 2 800 Klagen mit einem niederen Streitwert wurden eingereicht. Das Schiedsgericht selbst — und das unterscheidet dieses Verfahren grundsätzlich von seinen Vorgängern — kann über einen gesperrten Fonds von ca. 1,4 Mrd Dollar verfügen; dieser Fonds wurde in den Vereinbarungen von Algier zum Zwecke der friedlichen Streitbeilegung eingerichtet.

An diesem Punkt setzen jedoch die Schwierigkeiten ein. Bis zum Herbst 1982 beziffernten sich die amerikanischen Forderungen gegen iranische Schuldner auf ca. 5 Mrd Dollar, während die iranischen Anwälte Forderungen und Widerklagen in Höhe von über 35 Mrd Dollar gegen amerikanische Parteien erhoben.

Der Iran ist zwar verpflichtet, diesen Fonds nach Erschöpfung wieder aufzufüllen, jedoch sieht das Algier-Abkommen keine Sanktion für den Fall der Nichterfüllung vor.

Zudem ist kaum geklärt, nach welchen Rechtsgrundsätzen das Tribunal vorgehen kann. Die Schlichtungsregeln der UN-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), die im Algier-Abkommen der Arbeit des Schiedsgerichts zugrunde gelegt wurden, sind für diese Materie nur bedingt geeignet. So mußte eine Plenarentscheidung des Schiedsgerichts darüber ergehen, ob die anlaufenden Zinsen für das Schlichtungskapital zurück in das Kapital oder aber dem Iran zufließen sollten. Die Entscheidung des Gerichts gegen den Iran hat inzwischen zur Folge gehabt, daß die Iraner mehr und mehr dazu übergehen, ihre Forderungen durch britische und sogar durch amerikanischen Anwälte vertreten zu lassen.

Das größte Problem ist jedoch die Zeitdauer dieser Entscheidungen. Ein US-Anwalt verglich die Situation vor dem Schiedsgericht mit der Lage, die nach der kubanischen Revolution von 1959 eintrat: »Die Klagen gegen die kubanische Regierung sind zum Teil noch heute (vor US-Gerichten) anhängig.« Ein weiterer Experte wies darauf hin, daß mit einer Verfahrensdauer von 20 bis 30 Jahren gerechnet werden müsse, falls die 2 800 kleineren Fälle nicht vergleichsweise beigelegt werden können.

Indessen liegt in der zunehmenden Bereitschaft amerikanischer Unternehmen, alte Forderungen gegen ihre iranischen Schuldner als Verluste abzuschreiben, auch eine Chance für das Schiedsgericht: Bei Vergleichsverhandlungen vor dem Tribunal ist schon über neue Geschäftsabschlüsse zwischen den Parteien verhandelt worden.

Peter H. Rabe □

Verschiedenes

Gastland: Konservative Kritik an der Weltorganisation — Zu wenige Amerikaner im Dienst der Vereinten Nationen? — Zahlenspiele (27)

I. Die »Heritage Foundation« in Washington, 1974 gegründet, machte kurz nach dem Amtsantritt des Präsidenten Ronald Reagan mit einem zwanzigbändigen, 3 000 Seiten umfassenden »Entwurf für die Bildung einer

konservativen Regierung« von sich reden und gilt seither als rechtskonservative »Denkfabrik« mit beträchtlichem Einfluß auf die gegenwärtige amerikanische Administration. Neben zwei Broschüren über die ILO (1982) und die UNCTAD (»eine Organisation, die ihre Aufgabe verrät«; 1983) hat sie eine ganze Reihe von kleineren »United Nations Assessment Project Studies« veröffentlicht, so am 20. April 1983 über »UN-Friedenswahrung: ein hohles Mandat«. Die auflagenstärkste amerikanische Zeitung »The Wall Street Journal« griff diese Schrift in einem Kommentar auf und provozierte damit einen Leserbrief des für die UN-Friedenstruppen zuständigen Untergeneralsekretärs, des Briten Brian Urquhart, eines der dienstältesten und angesehensten UN-Beamten, der schreibt, diese »Analyse« sei so voller faktischer Irrtümer und vorgefaßter Meinungen, daß sie nicht ernst genommen werden könne. Die »Heritage Foundation« widme sich seit langem einem Angriff auf die Vereinten Nationen.

Ernst zu nehmen sind jedenfalls die publizistischen Wirkungen der Stiftung, die sich auf ein »Erbe« beruft. So griff das renommierte Nachrichtenmagazin »U.S. News & World Report« sogleich eine Studie von Juliana Geran Pilon über »Amerikaner in den Vereinten Nationen: Eine gefährdete Spezies« auf und gab dem eigenen Artikel die Überschrift: »Die Vereinten Nationen: Ein Land von Milch und Honig für Bürokraten«.

II. Das Hauptargument der Pilon-Studie: Obwohl die USA ein Viertel des UN-Haushalts bestreiten, bestehe nur ein Sechstel des Sekretariats-Personals aus Amerikanern, und ihr Anteil schrumpfe noch: Im höheren Dienst sei das amerikanische Kontingent von 14,6 Prozent im Jahre 1972 auf gegenwärtig 12,6 Prozent zurückgegangen. »Dies bedeutet, daß die USA einem doppelten Handikap in den Vereinten Nationen gegenüberstehen: Fast ständig in der Generalversammlung und in nahezu jeder UN-Institution überstimmt, sind die USA auch hinreichender Kontrolle der Verwaltungs- und Planungsposten beraubt, um die anti-amerikanischen und anti-westlichen Erklärungen und Resolutionen der Vereinten Nationen auszugleichen.«

In der UNIDO zum Beispiel sei der amerikanische Anteil an geographischer Verteilung unterliegenden Positionen (vgl. Dieter Göthel, Zwischen Eignung und Proporz. Die nationale Repräsentation im Sekretariat der Vereinten Nationen, VN 2/1983 S.47ff.) von 17,93 Prozent 1972 auf 11,21 Prozent 1982 gesunken, bei Führungspositionen (D-1 und darüber) sogar von 12,5 auf 3,12 Prozent. In WHO und UNESCO machten Amerikaner nur 11,83 Prozent der Mitarbeiter aus (bzw. 8,59 Prozent im höheren Dienst), in der FAO nur 8,02 Prozent und in der ILO 6,41 Prozent. Das Kinderhilfswerk (UNICEF) mit 17 und das Entwicklungsprogramm (UNDP) mit 19 Prozent Amerikanern in Leitungspositionen hat die Heritage-Studie freilich verschwiegen.

Sie zitiert »Beobachter, leitende Sekretariatsbeamte, Mitglieder der amerikanischen UN-Mission und Parlamentarier sowie den Rechnungshof des Kongresses« mit der Klage, das US-Außenministerium habe den politischen Empfindlichkeiten der UN-Personalpolitik wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Auch andere Staaten seien im UN-Sekretariat unterrepräsentiert: besonders Japan, Israel und die Bundesrepublik Deutschland. Der